

Bauliche Sicherung von Fußgänger- und Fahrradflächen entlang der St.-Bonifatius-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02079
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten
am 28.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12948

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02079

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 09.10.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach entlang der St.-Bonifatius-Straße, zwischen der Einmündung zur Edelweißstraße und an der Kreuzung mit der Tegernseer Landstraße, bauliche Sicherungen von Fußgänger- und Fahrradflächen mittels Pollern oder Fahrradbügeln durchgeführt werden sollen. Damit soll ein Beparken durch den motorisierten Verkehr verhindert werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat sah und sieht sich schon seit mehr als zwei Jahrzehnten immer wieder mit dem Problem der Verparkung von Geh- und Radwegen in Gebieten mit hohem Parkdruck konfrontiert.

Da die Flut von Wünschen nach „Verpollerungen“ mit der begrenzten Finanzmittel- und Personalausstattung nicht auch nur annähernd befriedigt werden kann, hat das Baureferat in einer Beschlussvorlage dem Stadtrat in der Sitzung des Bauausschusses vom 01.12.1992 dargelegt, dass (notgedrungen) strenge Maßstäbe bei der Aufstellung von Pollern angelegt werden müssen. Der Stadtrat schloss sich damals der Argumentation des Baureferates an. Mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.03.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 02828) bestätigte der Stadtrat die 1992 gefasste Entscheidung dem Grunde nach.

Im Beschluss von 1992 wurde festgelegt, dass Poller nur mehr unter Ausschöpfung aller sich bietenden Einsparungsmöglichkeiten an Übergängen zu Schulen und Altenheimen, zum Schutz von städtebaulich bedeutsamen Flächen und Gebäuden sowie an schutzbedürftigen Anlagen anzuordnen sind. Und dies ausschließlich bei deutlicher Behinderung und Gefährdung in Straßen mit hohem Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen.

Auf Nachfrage bei der örtlichen Polizeiinspektion erhielten wir die Einschätzung, dass es keine Auffälligkeiten hinsichtlich des Parkens an den oben genannten Einmündungen gibt.

Da die oben genannten Örtlichkeiten weder den Kriterien des Grundsatzbeschlusses entsprechen noch nach Einschätzung der Polizei Gefährdungen bestehen, wird das Baureferat keine Poller an den aufgeführten Standorten aufstellen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 wird nicht entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat wird an den oben genannten Örtlichkeiten keine baulichen Absicherungen vornehmen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02079 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Carmen Dullinger-Oßwald

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. T18325
An das Baureferat - T22/VZB
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Mitte
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.